

11.04.03**Wi - K**

Verordnung

**des Bundesministeriums des Innern,
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit,
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft,
des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
und des
Bundesministeriums für
Bildung und Forschung**

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen (Berufsgrundbildungs- jahr-Anrechnungs-Verordnung)

A. Problem und Ziel

Die obligatorische Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres und der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit wird derzeit durch acht Rechtsverordnungen verschiedener Fachministerien geregelt. Mangels Bezugnahme des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 gilt die Anrechnungspflicht nicht in den neuen Bundesländern.

Die Berufsfeldzuordnung der anrechnungspflichtigen Ausbildungsberufe erfolgt in den Anlagen zu diesen Verordnungen. Die Ausbildungszeit wird verkürzt, wenn der gewählte Beruf einem der in der Anlage genannten Berufsfelder zugeordnet ist und das Berufsgrundbildungsjahr oder die Berufsfachschule in diesem Berufsfeld abgeleistet wurde. Vielfach sind die darin genannten Berufsbezeichnungen ebenso wie die Zuordnung der Berufe zu den Berufsfeldern aufgrund von Neuordnungen oder Modernisierungen der Ausbildungsberufe überholt, so dass faktisch auch in den alten Bundesländern in einer Vielzahl von Berufen keine obligatorische Anrechnung vorgenommen wird.

Im Ergebnis divergiert die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahrs und der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit im Bundesgebiet in sachlicher und räumlicher Hinsicht. Diese uneinheitliche Rechtsanwendung soll durch den Entwurf einer von den Fachministerien gemeinsam zu erlassenen einheitlichen Verordnung beseitigt werden.

B. Lösung

Die bestehenden Anrechnungsverordnungen werden in einer von allen Fachressorts gemeinsam zu erlassenen Rechtsverordnung zusammengefasst. Aus Gründen der Nichtdiskriminierung wird der räumliche Anwendungsbereich dieser Verordnung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Dabei wird die Anlage mit der Berufsfeldzuordnung der anrechnungspflichtigen Ausbildungsberufe aktualisiert. Die einheitliche Anrechnungsverordnung soll zeitlich befristet bis zum 31. Juli 2012 gelten. Damit wird einerseits der absehbaren demographisch bedingten Unterlastung des Berufsgrundbildungsjahrs und der Berufsfachschule Rechnung getragen und der Wirtschaft langfristig ein größerer Handlungsfreiraum bei der Einstellung eingeräumt.

C. Alternativen

Alternativ käme eine zeitlich unbefristete Anrechnungs-Verordnung in Betracht. Diese könnte jedoch der politischen Prämisse nicht Rechnung tragen, der Wirtschaft langfristig einen größeren Handlungsfreiraum bei der Einstellung einzuräumen. Die fakultative Anrechnung nach § 29 Abs. 2 BBiG im Einzelfall bleibt unberührt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

11.04.03

Wi - K

Verordnung

**des Bundesministeriums des Innern,
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit,
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft,
des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
und des
Bundesministeriums für
Bildung und Forschung**

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen (Berufsgrundbildungs- jahr-Anrechnungs-Verordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

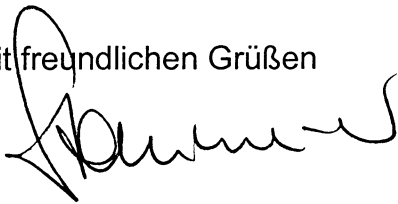
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erlassende

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die
Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen (Berufsgrundbildungsjahr-
Anrechnungs-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written in a cursive style.

Verordnung
über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule
auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen
(Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung)
Vom

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 135 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnen die Bundesministerien des Innern, für Wirtschaft und Arbeit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1
Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

- (1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist, soweit Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmen, als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt,
 2. das Berufsgrundbildungsjahr wird in einem der in der Anlage genannten Berufsfelder und Schwerpunkte durchgeführt,
 3. der Unterricht wird nach Maßgabe der im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ abgestimmten und von der Kultus-

ministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr erteilt; wobei der Unterricht im berufsfeldbezogenen Lernbereich mindestens 1040 Stunden beträgt, von denen in der Regel 320 Stunden fachtheoretischer Unterricht sind, und

4. der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist nach der Anlage dem Berufsfeld zugeordnet, in dem das schulische Berufsgrundbildungsjahr abgeleistet worden ist.

(2) In zweijährigen Ausbildungsberufen ist der erfolgreiche Besuch unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

(3) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen, wenn der gewählte Ausbildungsberuf in der Anlage einem anderen Schwerpunkt des gleichen Berufsfeldes zugeordnet ist.

§ 2

Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen entsprechender Fachrichtung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 1040 Stunden Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachtheoretischen oder fachpraktischen Wahlfächern vorsieht. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061), geändert durch § 6 der Verordnung vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229),

2. die Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229),
3. die Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen vom 31. Mai 1988 (BGBl. I S. 719),
4. die Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metallberufen vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1084),
5. die Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665),
6. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1971),
7. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142),
8. die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Hauswirtschaft vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 827).

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Das Bundesministerium des Innern

In Vertretung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

In Vertretung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

In Vertretung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

In Vertretung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung

In Vertretung

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 4)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

A. Schwerpunkt: Absatzwirtschaft und Kundenberatung

1. Bankkaufmann/Bankkauffrau
2. Buchhändler/Buchhändlerin
3. Drogist/Drogistin
4. Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr
5. Industriekaufmann/Industriekauffrau
6. Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien
7. Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel
8. Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
9. Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
10. Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel
11. Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
12. Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau
13. Musikalienhändler/Musikalienhändlerin
14. Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau
15. Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau
16. Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau
17. Speditionskaufmann/Speditionskauffrau
18. Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau
19. Tankwart/Tankwartin
20. Verkäufer/Verkäuferin
21. Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau
22. Verlagskaufmann/Verlagskauffrau
23. Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau
24. Werbekaufmann/Werbekauffrau

B. Schwerpunkt: Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung

1. Bürokaufmann/Bürokauffrau
2. Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
3. Seegüterkontrolleur/Seegüterkontrolleurin

4. Werkgehilfin/Werkgehilfe (Schmuckwarenindustrie, Taschen- und Armbanduhren)

C. Schwerpunkt: Recht und öffentliche Verwaltung

1. Fachangestellter für Arbeitsförderung/Fachangestellte für Arbeitsförderung
2. Fachangestellter für Bürokommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation
3. Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

II. Berufsfeld: Metalltechnik

A. Schwerpunkt: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik

1. Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin
2. Bergmechaniker/Bergmechanikerin
3. Büchsenmacher/Büchsenmacherin
4. Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin
5. Drahtwarenmacher/Drahtwarenmacherin
6. Drahtzieher/Drahtzieherin
7. Federmacher/Federmacherin
8. Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin
9. Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin
10. Fräser/Fräserin
11. Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin
12. Industriemechaniker/Industriemechanikerin
13. Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin
14. Metallschleifer/Metallschleiferin
15. Revolverdreher/Revolverdreherin
16. Schleifer/Schleiferin
17. Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin
18. Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie
19. Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin
20. Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

B. Schwerpunkt: Installations- und Metallbautechnik

1. Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin

2. Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin
3. Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin
4. Klempner/Klempnerin
5. Metallbauer/Metallbauerin
6. Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin
7. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin

C. Schwerpunkt: Kraftfahrzeugtechnik

1. Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin
2. Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin
3. Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
4. Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
5. Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin
6. Vulkaniseur und Reifenmechaniker/Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin
7. Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin

III. Berufsfeld: Elektrotechnik

1. Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin
2. Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
3. Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin
4. Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
5. Elektromechaniker/Elektromechanikerin
6. Energieelektroniker/Energieelektronikerin
7. Fernmeldeanlageelektroniker/Fernmeldeanlageelektronikerin
8. Fluggeräteelektroniker/Fluggeräteelektronikerin
9. Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
10. Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin
11. Prozessleitelektroniker/Prozessleitelektronikerin

IV. Berufsfeld: Bautechnik

1. Asphaltbauer/Asphaltbauerin
2. Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin
3. Backofenbauer/Backofenbauerin
4. Baustoffprüfer/Baustoffprüferin
5. Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin

6. Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin
7. Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin
8. Brunnenbauer/Brunnenbauerin
9. Dachdecker/Dachdeckerin
10. Estrichleger/Estrichlegerin
11. Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin
12. Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin
13. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
14. Gleisbauer/Gleisbauerin
15. Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin
16. Kanalbauer/Kanalbauerin
17. Maurer/Maurerin
18. Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin
19. Straßenbauer/Straßenbauerin
20. Stukkateur/Stukkateurin
21. Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin
22. Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin
23. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin
24. Wasserbauer/Wasserbauerin
25. Zimmerer/Zimmerin

V. Berufsfeld: Holztechnik

1. Böttcher/Böttcherin
2. Holzmechaniker/Holzmechanikerin
3. Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin
4. Schiffszimmerer/Schiffszimmerin
5. Tischler/Tischlerin
6. Wagner/Wagnerin

VI. Berufsfeld: Bekleidungstechnik

1. Damenschneider/Damenschneiderin
2. Herrenschneider/Herrenschneiderin
3. Modenäher/Modenäherin

4. Modeschneider/Modeschneiderin
5. Modist/Modistin
6. Wäscheschneider/Wäscheschneiderin

VII. Berufsfeld: Labortechnik

1. Biologielaborant/Biologielaborantin
2. Chemielaborant/Chemielaborantin
3. Chemielaborjungwerker/Chemielaborjungwerkerin
4. Edelmetallprüfer/Edelmetallprüferin
5. Lacklaborant/Lacklaborantin
6. Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin
7. Landwirtschaft-technischer Laborant, landwirtschaftlicher Laborant/
Landwirtschaft-technische Laborantin, landwirtschaftliche Laborantin
8. Physiklaborant/Physiklaborantin
9. Stoffprüfer/Stoffprüferin
10. Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin

VIII. Berufsfeld Prozesstechnik

1. Chemikant/Chemikantin
2. Chemiebetriebsjungwerker/Chemiebetriebsjungwerkerin
3. Pharmakant/Pharmakantin

IX. Berufsfeld: Medientechnik

1. Buchbinder/Buchbinderin
2. Drucker/Druckerin
3. Flexograf/Flexografin
4. Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien
5. Schriftsetzer/Schriftsetzerin
6. Siebdrucker/Siebdruckerin

X. Berufsfeld: Farbtechnik und Raumgestaltung

1. Fahrzeugpolsterer/Fahrzeugpolsterin
2. Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin
3. Polsterer/Polstererin

4. Raumausstatter/Raumausstatterin
5. Schauwerbegestalter/Schauwerbegestalterin

XI. Berufsfeld: Körperpflege

Friseur/Friseurin

XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft

A. Schwerpunkt: Gastgewerbe und Hauswirtschaft

1. Fachkraft im Gastgewerbe
2. Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie
3. Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
4. Hotelfachmann/Hotelfachfrau
5. Hotelkaufmann/Hotelkauffrau
6. Koch/Köchin
7. Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau

B. Schwerpunkt: Back- und Süßwarenherstellung

1. Bäcker/Bäckerin
2. Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk
3. Konditor/Konditorin

C. Schwerpunkt: Fleischverarbeitung

1. Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk
2. Fleischer/Fleischerin

XIII. Berufsfeld Agrarwirtschaft

A. Schwerpunkt: Tierischer Bereich

1. Berufsjäger/Berufsjägerin
2. Fischwirt/Fischwirtin
(mit Ausnahme des Betriebszweiges Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)
3. Landwirt/Landwirtin
4. Pferdewirt/Pferdewirtin
5. Tierwirt/Tierwirtin

B. Schwerpunkt: Pflanzlicher Bereich

1. Forstwirt/Forstwirtin
2. Gärtner/Gärtnerin
3. Winzer/Winzerin

Begründung

I. Allgemeines

Gemäß § 29 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das zuständige Fachministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung bestimmen, dass der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Diese Rechtsverordnung bedarf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Darüber hinaus sieht die gesetzliche Regelung in § 29 Abs. 2 BBiG eine Anrechnungsoption im Einzelfall auf Antrag des Auszubildenden durch die zuständige Stelle vor.

Derzeit wird die zwingende Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres bzw. der Berufsfachschule durch acht Rechtsverordnungen angeordnet, die vom früheren Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie von fünf weiteren Fachministerien erlassen wurden. Mangels Bezugnahme dieser Rechtsverordnungen im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 gilt die Anrechnungspflicht nicht in den neuen Bundesländern. Gemäß § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) handelt es sich bei den zuständigen Fachministerien nunmehr um das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Berufe, auf deren Ausbildungszeit das Berufsgrundbildungsjahr bzw. die Berufsfachschule anzurechnen ist, werden in den Anlagen zu diesen Verordnungen aufgeführt. Die in diesen Anlagen aufgeführten Berufsbezeichnungen sind ebenso wie die Zuordnung der Berufe zu den Berufsfeldern aufgrund der Entwicklung der dualen Berufsausbildung in den vergangenen Jahrzehnten vielfach überholt.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern einigten sich am 3. Juli 1997 darauf, die Anrechnungs-Verordnungen angesichts der Entwicklung der dualen Berufsausbildung fachlich

und strukturell zu überprüfen und dabei auch Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Rechtslage im gesamten Bundesgebiet in Erwägung zu ziehen. Dagegen wurde die Grundsatzentscheidung einer Aufhebung der Anrechnungs-Verordnungen vertagt. Zur Erfüllung dieses Auftrags wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des früheren BMWi, des BMBF sowie der Kultusministerkonferenz der Länder unter Leitung des BMWi gegründet.

Verschiedene Anhörungen der wirtschafts- und bildungspolitischen Spitzenverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ergaben einen Dissens der Sozialpartner über die Notwendigkeit einer Anrechnungspflicht nach § 29 Abs. 1 BBiG. Während die Arbeitgeberseite für eine ausschließliche Geltung der gesetzlichen Anrechnungsoption nach § 29 Abs. 2 BBiG votierte, hielt die Arbeitnehmerseite an der Erforderlichkeit der Anrechnungspflicht fest. Beide Seiten waren sich allerdings in der Forderung nach einer fachlichen und strukturellen Erneuerung der Anrechnungs-Verordnungen einig.

Die Arbeitsgruppe aus Vertretern des früheren BMWi, des BMBF sowie der Kultusministerkonferenz der Länder verständigte sich auf eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Anrechnungs-Verordnungen in einer von den Fachressorts gemeinsam zu erlassenen Rechtsverordnung unter gleichzeitiger Aktualisierung der Anlage mit der Berufsfeldzuordnung der anrechnungspflichtigen Ausbildungsberufe. Aufgrund des Meinungsbildes der Mehrzahl der Bundesländer wird an einer Fortgeltung der Anrechnungspflicht mit zeitlicher Beschränkung bis zum 31. Juli 2012 festgehalten vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung und um längerfristig mehr Freiheit gerade für alle an der Ausbildung Beteiligte wirksam werden zu lassen.

Der Ständige Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung wurde am 18. März 2003 angehört. Die Anhörung führte zum Ergebnis, dass in die Anrechnungs-Verordnung ein gesondertes Berufsfeld Kraftfahrzeugtechnische Berufe aufgenommen werden sollte. Bislang war der Schwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik dem Berufsfeld Metalltechnik zugeordnet. Mit dieser Zielsetzung soll der inhaltlichen Neuordnung der kraftfahrzeugtechnischen Berufe im Jahre 2003 Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung wird ein Jahr vor Außerkrafttreten dieser Verordnung über die dann vorliegenden Erfahrungen berichten. Die Länder haben angekündigt, verstärkt um eine

qualitative Verbesserung der in ihrem Verantwortungsbereich erfolgenden Berufsgrundbildung bemüht zu bleiben.

Der Geltungsbereich der Verordnung soll im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt werden. Dieser Lösung schlossen sich das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, das frühere Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an.

Ziele der Verordnung sind Entbürokratisierung, Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet, Modernisierung und Qualitätsverbesserung.

II. Änderungen im Einzelnen

Zu § 1 (1):

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres genannt. Gegenüber den bisherigen Regelungen ergibt sich die folgende Änderung:

Unter Nummer 3 wird im Sinne einer verbesserten Flexibilität auf die detaillierte Festlegung der Stundenverteilung in den einzelnen Berufsfeldern bzw. Schwerpunkten verzichtet. Diese Festlegung wird durch die Regelung ersetzt, dass der berufsfeldbezogene Unterricht mindestens 1040 Stunden betragen muss, von denen in der Regel 320 Stunden fachtheoretischer Unterricht sind. Die einzelnen Rahmenlehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr werden in jedem Einzelfall im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnung/Rahmenpläne“ abgestimmt. Der Koordinierungsausschuss legt auch die Grundsätze der Qualitätssicherung für das schulische Berufsgrundbildungsjahr fest.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Anrechnung des erfolgreichen Besuchs einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten Berufsfachschule. Diese

Anrechnung gilt nunmehr sowohl für einjährige als auch für mehrjährige Berufsfachschulen. Aus den gleichen Gründen wie bei dem in § 1 geregelten Berufsgrundbildungsjahr wird auch hier auf eine konkrete Festschreibung der Stundenverteilung verzichtet.

Zu § 3:

Die einheitliche Anrechnungsverordnung tritt im gesamten Bundesgebiet in Kraft. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung werden die bisher geltenden Anrechnungsverordnungen außer Kraft gesetzt.

Die gemeinsame Anrechnungs-Verordnung tritt im gesamten Bundesgebiet mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.